



Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Steuerlehre
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-STL-P11-031004
Datum	04.10.2003

Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:

- Die Klausur enthält 2 Aufgabenblöcke. In Aufgabenblock A haben Sie alle 4 Aufgaben zu bearbeiten, in Aufgabenblock B haben Sie eine **Wahlmöglichkeit zwischen Aufgabe 5 und 6**.
- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtführenden **zur Verfügung gestellte Papier** und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem **Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer**. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektor **zweifelsfrei lesbaren Schrift** abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Bei numerisch zu lösenden Aufgaben ist außer der Lösung stets der **Lösungsweg anzugeben**, aus dem eindeutig hervorzugehen hat, wie die Lösung zustande gekommen ist.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden **andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche** festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.

Bearbeitungszeit:	90 Minuten
Aufgaben:	6 Aufgaben, davon 5 zu lösen
Höchstpunktzahl:	-100-

Hilfsmittel:
Steuergesetze HFH-Taschenrechner

Bewertungsschlüssel

Aufgaben	Aufgabenblock A				Aufgabenblock B		Σ
	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte	10	20	20	20	30	30	100

Notenspiegel

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100-95	94,5-90	89,5-85	84,5-80	79,5-75	74,5-70	69,5-65	64,5-60	59,5-55	54,5-50	49,5-0

Aufgabenblock A**70 Punkte**Bearbeiten Sie bitte **alle 4** Aufgaben.**Aufgabe 1****10 Punkte**

Warum werden steuerliche Nebenleistungen erhoben?
Bitte nennen Sie auch zwei Beispiele und erläutern Sie diese!

Aufgabe 2**20 Punkte**

Die Friseurmeisterin Elke Hein, Berlin, deren Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, erzielte im Jahr 2002 einen Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von 77.000,-- €. Gewerbesteuvorauszahlungen für 2002 in Höhe von 4.200,-- € haben den Gewinn bereits gemindert.

Bitte ermitteln Sie die Gewerbesteuerrückstellung nach der 5/6-Methode unter Berücksichtigung der folgenden Vorgänge:

1. Miete für Geschäftseinrichtungen (Vermieter ist kein Gewerbetreibender)	2.888,-- €
2. Einheitswert des Betriebsgrundstücks	32.800,-- €
3. Gewinnanteil des typisch stillen Gesellschafters	1.800,-- €
4. Verlust an der Beteiligung an einer KG	3.600,-- €
5. In 2001 hat Frau Hein einen Gewerbeverlust erzielt in Höhe von	2.300,-- €
6. Das angrenzende Nachbargrundstück hat Frau Hein gepachtet und nutzt es als Kundenparkplatz für monatlich Der Einheitswert dieses Grundstücks beträgt	250,-- € 18.000,-- €
7. Hypothekenzinsen	2.800,-- €
8. Der Hebesatz beträgt 410%	

Aufgabe 3**20 Punkte**

Beide Aufgaben können unabhängig voneinander gelöst werden!

3.1)
Was ist ein Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes? (10 Punkte)

3.2)
Die Rentnerin Else Klose hat in Mainz (2002) ein Geschäftshaus mit zwei gleichwertigen Büroetagen erbaut. Die eine Etage vermietet Frau Klose an einen Rechtsanwalt und die andere an einen Augenarzt.
Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen hat die Vermietung? (10 Punkte)

Aufgabe 4

20 Punkte

Beide Aufgaben können unabhängig voneinander gelöst werden.

4.1)

Die alleinstehende Thea Bock erhält ihren Einkommensteuerbescheid 2002 am 14.07.2003. Das Finanzamt hat den Haushaltsfreibetrag gestrichen mit der Begründung, dass dieser Frau Bock nicht zusteht.

Welche Möglichkeiten der Berichtigung dieses Einkommensteuerbescheides hat Frau Bock

- a.) am 21.07.2003 ?
- b.) am 26.09.2003 ?
- c.) am 26.09.2003 (der Steuerbescheid erging unter dem Vorbehalt der Nachprüfung) ?

(10 Punkte)

4.2)

Welche gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren kennen Sie? Bitte erläutern Sie diese kurz!

(10 Punkte)

Aufgabenblock B**30 Punkte****Wahlmöglichkeit:** Bearbeiten Sie bitte **entweder** Aufgabe 5 **oder** Aufgabe 6!**Wahl-Aufgabe 5****30 Punkte**

Die 3 Aufgaben können unabhängig voneinander gelöst werden.

5.1)

Herr Zeise (ledig) erhält in 2002 eine Dividendengutschrift und Steuerbescheinigung für das Geschäftsjahr 2001, welche folgende Angaben enthält:

Höhe der Kapitalerträge (Bankgutschrift)	48.539,28 €
anrechenbare Kapitalertragsteuer	12.304,00 €
anrechenbarer Solidaritätszuschlag	676,72 €

Bitte ermitteln Sie die Einkünfte aus Kapitalvermögen für 2002!**(6 Punkte)**

5.2)

Der Gesellschafter Hugo Hase der Industrie-GmbH, Braunschweig, erhielt in 2002 von der GmbH ein zinsloses Darlehen in Höhe von 70.000,-- €. Der marktübliche Zinssatz hätte 5% betragen.

Das Bruttojahresgehalt 2002, welches Herr Hase als Geschäftsführer der GmbH erhielt, betrug 280.000,-- €. Einem fremden Geschäftsführer hätte die GmbH 150.000,-- € gezahlt.

Bitte würdigen Sie den Sachverhalt körperschaftsteuerlich!**(6 Punkte)**

5.3)

Die Üton-GmbH, Kiel, hat für das Jahr 2002 einen Jahresüberschuss in Höhe von 250.000,-- € erzielt. Dieser Jahresüberschuss wurde durch die folgenden Ausgaben gemindert:

Gewerbesteuervorauszahlungen für 2002	30.000,-- €
Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2002	20.000,-- €
Solidaritätszuschlagvorauszahlungen für 2002	1.100,-- €
Körperschaftsteuerrückstellung für 2002	21.000,-- €
Bewirtungskosten (100%)	400,-- €
nicht abziehbare Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG)	250,-- €
sonstige betriebliche Aufwendungen	15.000,-- €

Wie hoch ist das zu versteuernde Einkommen der Üton-GmbH in 2002 und welche Körperschaftsteuerschuld (ohne Soli) ergibt sich für das Jahr 2002?**(18 Punkte)**

Die 2 Aufgaben können unabhängig voneinander gelöst werden.

6.1)

Welche wesentlichen Unterschiede zwischen Betriebsvermögensvergleich und Einnahme-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG kennen Sie? Erläutern Sie die Unterschiede an drei Beispielen!

(9 Punkte)

6.2)

Die Ehegatten Henning und Luise Frei, beide 42 Jahre alt und kinderlos, wohnen in Essen und beantragen in 2002 die Zusammenveranlagung.

Bitte ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen der Ehegatten für den Veranlagungszeitraum 2002 unter Berücksichtigung der folgenden Sachverhalte:

(21 Punkte)

1.)

- Am 01.04.2002 haben die Ehegatten für 355.000,-- € ein Mehrfamilienhaus (BJ.1955) in Essen erworben.
- Vom Kaufpreis entfallen 20% auf den Grund und Boden.
- Das Mehrfamilienhaus besteht aus drei gleichwertigen Wohnungen. Eine Wohnung nutzen die Ehegatten selbst und die anderen Wohnungen werden für je monatlich 650,-- € warm ab 01.05.2002 vermietet.
- In 2002 entstanden die folgenden Kosten für das gesamte Haus:

Reparaturen	33.000,-- €
Darlehenszinsen	12.000,-- €
Darlehensstilgung	3.300,-- €
Disagio	6.000,-- €
Div. Hauskosten	3.000,-- €

2.)

- Frau Frei arbeitete bis zum 31.08.2002 als angestellte Sekretärin.
- Ihr Bruttoarbeitslohn betrug monatlich 2.000,-- €.
- Werbungskosten kann sie nicht nachweisen.
- Im August erbt Frau Frei einen Betrag von 35.000,-- €. Von dem Geld will sie die nächsten drei Jahre ihren Lebensunterhalt bestreiten.
- Bedingt durch den Umzug in 2002 musste Frau Frei einen antiken Schrank für 2.000,-- € verkaufen.

3.)

- Herr Frei erzielte einen Gewinn in Höhe von 63.230,-- € als Rechtsanwalt.

4.)

- Die abzugsfähigen Versicherungsbeträge betragen 4.000,-- €.
- Herr Frei hat einen Behindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 20%.
- Für eine aufwendige Knieoperation musste Frau Frei 7.120,-- € selbst tragen.
- Herr Frei benötigte eine Brille für 450,-- €.
- Die Ehegatten sind nicht in der Kirche.
- Für eine steuerliche Beratung zahlten sie 225,-- €.



Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Steuerlehre
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-STL-P11-031004
Datum	04.10.2003

Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist ihre Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Sollte ein Prüfling im Wahlbereich beide Aufgaben bearbeitet haben, so ist die höher bewertete zur Bewertung heranzuziehen.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor: Erstkorrektur in **rot**, evtl. Zweitkorrektur in **grün**.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus sich gemäß dem nachstehenden Notenschema ergebene Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Diplomprüfungsordnung ist Ihrer Bewertung folgendes Notenschema zu Grunde zu legen:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

22. Oktober 2003

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

Lösung Aufgabe 1

vgl. SB STL 1, S. 16 u. STL 7, 24ff.

10 Punkte

Die Erhebung steuerlicher Nebenleistungen dient im Gegensatz zu der Erhebung von Steuern nicht der Erzielung von Einnahmen, sondern verfolgt das Ziel, die betroffenen Personen zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen zu veranlassen. Beispiele sind Verspätungszuschläge bei verspäteter Abgabe von Steuererklärungen, Säumniszuschläge bei verspäteter Zahlung von Steuerschulden sowie Zinsen auf Steuernachforderungen (vgl. § 3 Abs. 3 AO).

4 Punkte

Verspätungszuschlag

Kommt ein Steuerpflichtiger seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht nach, kann gegen ihn ein Verspätungszuschlag gem. § 152 AO festgesetzt werden. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung, d. h., diese Festsetzung ist nicht zwingend. Die Festsetzung hat daher konstitutiven Charakter, da der Verspätungszuschlag ohne die Festsetzung durch das Finanzamt nicht entstanden wäre. Der Verspätungszuschlag darf 10% der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Messbetrages nicht übersteigen und höchstens 25.000,-- € betragen.

3 Punkte

Säumniszuschlag

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt, so hat der Steuerpflichtige gem. § 240 AO einen Säumniszuschlag zu entrichten. Anders als der Verspätungszuschlag entstehen Säumniszuschläge durch Gesetz, so dass ihre Festsetzung lediglich deklaratorischen Charakter hat. Die Finanzverwaltung hat hierbei keinerlei Ermessensspielraum. Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1% des rückständigen auf 50,-- € nach unten abgerundeten Steuerbetrages.

3 Punkte

(Als weitere Beispiele wären auch Zinsen auf Steuernachforderungen oder Zwangsgeld möglich.)

Lösung Aufgabe 2

vgl. SB STL 4, S. 24 f.

20 Punkte

vorläufiger Gewinn aus Gewerbebetrieb	77.000,--	1 Punkt
(+) GewSt-Vz.	4.200,--	1 Punkt
	<hr/>	
	81.200,--	

(+) Hinzurechnungen § 8 GewStG

1/2 DSZ v. 2.800,--	1.400,--	1 Punkt
1/2 Geschäftseintr.	1.444,--	1 Punkt
Kundenparkplatz ist ein in Grundbesitz bestehendes WG	0,--	1 Punkt
Gewinnanteil des stillen Gesellschafters	1.800,--	1 Punkt
Verlustanteil aus KG-Beteiligung	3.600,--	1 Punkt

(-) Kürzungen § 9 GewStG

Grundbesitzkürzungen		
1,2% v. 45.920,-- (32.800,-- x 1,4)	551,04	3 Punkte
(-) Gewerbeverlust aus 2001 nach § 10a GewStG	<u>2.300,00</u>	1 Punkt

Gewerbeertrag	86.592,96	1 Punkt
Abgerd. auf volle 100 €	86.500,00	1 Punkt
(-) Freibetrag	<u>24.500,00</u>	
verbleiben	62.000,00	1 Punkt

verbleiben	62.000,--	
1%- 4%	<u>48.000,--</u>	1.200,--
5%	14.000,--	700,--
		<hr/>
		1.900,--

2 Punkte

1.900,-- x 410%	7.790,00	1 Punkt
davon 5/6	6.491,67	1 Punkt
(-) GewSt-Vz.	<u>4.200,00</u>	1 Punkt

GewSt-Rückstellung	<u><u>2.291,67</u></u>	1 Punkt
---------------------------	------------------------	---------

Lösung Aufgabe 3

vgl. SB STL 5, S. 27f und 16 ff.

20 Punkte

(alte Aufl.: S. 33f und 21ff.)

Lösung Aufgabe 3.1:

(10 Punkte)

Gemäß § 19 Abs.1 UStG brauchen Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

2 Punkte

Als Kleinunternehmer gelten Unternehmer, deren Umsatz im Vorjahr höchstens 16.620,-- € betragen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000,-- € betragen wird.

2 Punkte

Die Umsatzgrenzen bemessen sich nach den vereinnahmten Entgelten ohne darin enthaltene Veräußerungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und ohne die meisten der nach § 4 UStG steuerfreien Umsätze (§ 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 UStG).

2 Punkte

Bei den Umsatzgrenzen handelt es sich um Bruttogrenzen, d.h. um die Umsätze incl. Umsatzsteuer (A.246 Abs. 2 S. 3 und 4 UStR). Für Tätigkeiten, die nicht das ganze Jahr ausgeübt werden, muss der Umsatz auf zwölf Monate hochgerechnet werden.

2 Punkte

Um sich den Vorsteuerabzug zu erhalten, können Kleinunternehmer auf ihre Steuerfreiheit verzichten.

2 Punkte

Lösung Aufgabe 3.2:

(10 Punkte)

Die Vermietungsleistungen sind steuerbar gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG, jedoch steuerfrei nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG. Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 UStG ist nicht zulässig, soweit die Mieter die Immobilie für Umsätze verwenden, die den Vorsteuerabzug ausschließen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 UStG).

2 Punkte

Die Umsätze des Augenarztes sind steuerfrei gemäß § 4 Nr. 14 Satz 1 UStG; ein Verzicht auf die Steuerbefreiung ist ihm nicht möglich. Damit hat der Augenarzt keinen Vorsteuerabzug, so dass die Vermietung an ihn steuerfrei erfolgen muss. Entsprechend kann Frau Klose keine Vorsteuer geltend machen, die auf die Vermietung an den Augenarzt entfällt.

3 Punkte

Die Umsätze des Rechtsanwaltes sind steuerbar und mangels Steuerbefreiungsvorschrift auch steuerpflichtig. Folglich ist der Rechtsanwalt zum Vorsteuerabzug berechtigt. Frau Klose kann daher von der Option nach § 9 Abs. 1 UStG Gebrauch machen und auf die Steuerfreiheit verzichten.

3 Punkte

Es empfiehlt sich für sie, die Option wahrzunehmen, da sie dann die Umsatzsteuer auf Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit der Vermietung an den Rechtsanwalt entstehen, als Vorsteuer geltend machen kann. Die dem Rechtsanwalt in Rechnung gestellte USt belastet diesen im wirtschaftlichen Ergebnis nicht, da sie für ihn abzugsfähige Vorsteuer darstellt.

2 Punkte

Lösung Aufgabe 4

vgl. SB STL 7, S. 40f

20 Punkte

Lösung Aufgabe 4.1:

(10 Punkte)

- a.) Sie kann einen Einspruch (§ 355 AO) einlegen, weil die Frist nicht abgelaufen ist. 3 Punkte
- b.) Sie hat keine Einspruchsmöglichkeit mehr, weil die Frist abgelaufen ist. 3 Punkte
- c.) Weil der Bescheid nach § 164 AO ergangen ist, kann Frau Bock einen Antrag auf Änderung stellen bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist. 4 Punkte

Lösung Aufgabe 4.2:

(10 Punkte)

Die gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren, insbesondere die Klage bei den Finanzgerichten sowie Revision an den Bundesfinanzhof, sind in der Finanzgerichtsordnung (FGO) geregelt. Sie geben dem Steuerpflichtigen Rechtsschutz in den Fällen, in denen das Einspruchsverfahren erfolglos geblieben ist.

2 Punkte

Die FGO unterscheidet fünf verschiedene Klagearten. Am häufigsten kommt es zur Anfechtungsklage. Mit ihr wird begehrt, eine zuungunsten des Klägers ergangene Einspruchsentscheidung aufzuheben oder zu ändern. Zulassungsvoraussetzung der Anfechtungsklage ist grundsätzlich die Durchführung eines Einspruchsverfahrens.

Es gibt noch die sogenannte Sprungklage und die Untätigkeitsklage.

4 Punkte

Gegen finanzgerichtliche Urteile ist die Revision beim BFH zulässig, soweit dies vom Finanzgericht zugelassen wird oder die Zulässigkeit aus anderen Gründen gegeben ist. Im Falle der Zulässigkeit entscheidet der BFH durch Urteil. In diesem wird die Revision im Fall der Unbegründetheit zurückgewiesen. Wird die Revision als begründet angesehen, entscheidet der BFH entweder selbst in der Sache oder verweist den Fall unter Aufhebung der Finanzgerichtsentscheidung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurück. Die Entscheidungen des BFH binden alle Beteiligten und können nicht mehr angefochten werden.

4 Punkte

Lösung Aufgabe 5

vgl. SB STL 3, S.10 ff. u. 17 ff.

30 Punkte

Lösung Aufgabe 5.1:

(6 Punkte)

Netto-Dividende	48.539,28 €	
(+) Kapitalertragsteuer	12.304,00 €	
(+) Solidaritätszuschlag	676,72 €	
	<hr/>	
Bar-Dividende	61.520,-- €	2 Punkte
(-) steuerfreier Betrag	30.760,-- €	1 Punkt
(-) Sparer-FB	1.550,-- €	1 Punkt
(-) WK-P.	51,-- €	1 Punkt
Einkünfte aus Kapitalvermögen	<hr/> <hr/>	1 Punkt

Lösung Aufgabe 5.2:

(6 Punkte)

Es handelt sich hier um eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA). Es wurden Zuwendungen an den Gesellschafter vorgenommen, die in einem Missverhältnis zur Gegenleistung stehen und allein aufgrund des Gesellschafterverhältnisses gewährt wurden. Offene wie verdeckte Gewinnausschüttungen betreffen die Stufe der Einkommensverwendung, nicht aber die Stufe der Einkommenserzielung. Daher darf auch die verdeckte Gewinnausschüttung das Einkommen der Gesellschaft nicht mindern (§ 8 Abs. 3 KStG) und der Betrag der verdeckten Gewinnausschüttung ist dem Einkommen der Gesellschaft hinzuzurechnen.

In diesem Fall beträgt die vGA 3.500,-- € in Höhe des Zinsverzichts und 130.000,-- € in Höhe des überhöhten Bruttojahresgehaltes.

6 Punkte

Lösung Aufgabe 5.3:

(18 Punkte)

vorläufiger Jahresüberschuss	250.000,-- €	1 Punkt
(+) nicht abziehbare Betriebsausgaben i.S.d. § 4 Abs.5 Nr.1 EStG	250,-- €	2 Punkte
(+) nicht abzugsfähige Bewirtungskosten (20% v. 400,-- €)	80,-- €	2 Punkte
	<hr/>	
Gewinn lt. Steuerbilanz	250.330,-- €	1 Punkt
(+) KSt-VZ.	20.000,-- €	2 Punkte
(+) SolZ.-VZ	1.100,-- €	2 Punkte
(+) KSt-Rückstellung (§ 10 Nr.2 KStG)	21.000,-- €	2 Punkte
zu versteuerndes Einkommen 2002	<hr/> <hr/>	2 Punkte
	292.430,-- €	
KSt (25% v. 292.430,-- €)	73.107,50 €	2 Punkte
(-) KSt-VZ.	20.000,00 €	1 Punkt
Körperschaftsteuerschuld 2002	<hr/> <hr/>	1 Punkt
	53.107,50 €	

Lösung Aufgabe 6.1:

(9 Punkte)

(Auch andere Lösungen sind möglich und zu bewerten.)

1. USt-Einnahmen und USt-Ausgaben ändern bei der Einnahme-Überschussrechnung den Gewinn, während sie sich beim Betriebsvermögensvergleich nicht auf den Gewinn auswirken. 3 Punkte

2. Es gibt keine Rechnungsabgrenzungsposten und keine Rückstellungen bei der Einnahme-Überschussrechnung, während beim Betriebsvermögensvergleich Erfolgsabgrenzungen Berücksichtigung finden. 3 Punkte

3. Verkäufe sind bei der Einnahme-Überschussrechnung erst bei Bezahlung gewinnwirksam, während sie beim Betriebsvermögensvergleich bereits zum Zeitpunkt der Lieferung gewinnwirksam erfasst werden. 3 Punkte

Lösung Aufgabe 6.2:

(21 Punkte)

alles in €

	<u>er</u>	<u>sie</u>	
<u>Einkünfte aus selbstst. Arbeit § 18 EStG</u>			
Gewinn als Rechtsanwalt	63.230,--		1 Punkt
 <u>Einkünfte aus nichtselbstst. Arbeit § 19 EStG</u>			
Bruttoarbeitslohn	16.000,--		
(-) WK-P.	<u>1.044,--</u>	14.956,--	2 Punkte
 Die Erbschaft ist nicht zu berücksichtigen. Der Verkauf des Schrankes ist nicht anzusetzen, da keine Nachhaltigkeit vorliegt.			
			2 Punkte
<u>Einkünfte aus Vermietung u. Verp. § 21 EStG</u>			
Mieteinnahmen	10.400,--		1 Punkt
(-) AfA 2% v. 284.000,-- (=) 5.680,- davon 9/12 (=) 4.260,-- davon 2/3	2.840,--		2 Punkte
(-) Reparatur. 2/3	22.000,--		1 Punkt
(-) Zinsen 2/3	8.000,--		1 Punkt
(-) Tilgung nicht			1 Punkt
(-) Disagio 2/3	4.000,--		1 Punkt
(-) Div. Hausk. 2/3	2.000,--		1 Punkt
Verlust	<u>28.440,--</u>	(-) 14.220,--	
(vertikaler Verlust- ausgleich)		<u>(-) 14.220,--</u>	1 Punkt
Summe der Einkünfte	49.010,--	736,--	
Gesamtbetrag der Einkünfte		49.746,--	1 Punkt
(-) SA- Versicherungen		4.000,--	1 Punkt
(-) SA- Steuerberater		225,--	1 Punkt
(-) AGW Krankheitskosten	7.570,--		
(-) zmb.EB 5% v. 49.746,--	<u>2.487,--</u>	<u>5.083,--</u>	2 Punkte
Grad der Behinderung reicht nicht für FB.			1 Punkt
zu versteuerndes Einkommen 2002		<u><u>40.438,--</u></u>	1 Punkt

(Rundungen immer zu Gunsten des Steuerpflichtigen)